



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	10.02.2009	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 30/07
Dokumenttyp:	Beschluss und Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Benutzung vor Verkauf der Erfindungsrechte; Risikoabschlag		

Leitsatz (nicht amtlich):

Wenn der Arbeitgeber für Benutzungshandlungen vor Verkauf der Schutzrechtsposition einen Risikoabschlag einbehalten hat, ist dieser dann nachzuzahlen, wenn das Schutzrecht später rechtsbeständig erteilt wird.